

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/6/29 93/08/0091

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.06.1993

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §49 Abs1:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/04/16 90/08/0153 11

Stammrechtssatz

Hat, obwohl Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht der Umsatzbesteuerung unterliegen, der Arbeitgeber gleichwohl (also allenfalls rechtsirrig) dem ArbN einen Betrag für Umsatzsteuer geleistet, so ist dieser Entgelt iSd § 49 Abs 1 ASVG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993080091.X03

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$